

**Stadt Treuenbrietzen**  
**B-Plan „Campingplatz an der B 102“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**zum Umweltbericht**



**Juni 2016**

**Stadt Treuenbrietzen  
B-Plan „Campingplatz an der B 102“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zum Umweltbericht**

**Auftraggeber:** Bruckbauer & Hennen GmbH  
Schillerstraße 44  
14913 Jüterbog

**Bearbeitung:**



**Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung**  
Berkenbrücker Dorfstr. 11  
14947 Nuthe-Urstromtal  
Tel.: 033732 40229  
Fax: 033732 40349  
[umland@buero-umland.de](mailto:umland@buero-umland.de)

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. Heinrich Hartong

**Juni 2016**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung .....	2
2	Untersuchungsgebiet .....	2
3	Methode .....	4
4	Ergebnisse .....	4
5	Artenschutzrechtliche Bewertung .....	4
6	Fotodokumentation.....	5
7	Literatur .....	6

## 1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Stadt Treuenbrietzen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Campingplatz an der B 102“. Hierdurch soll eine Nutzung des derzeit nicht genutzten Geländes als Stellplatz für Wohnmobile ermöglicht werden. Im Rahmen des Umweltberichtes, der parallel zur B-Planaufstellung erarbeitet wird, sind auch artenschutzrechtliche Belange, insbesondere eine mögliche Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten, zu berücksichtigen.

Für besonders und streng geschützte Tierarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Verbot einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Planungsgebiet kann ein potenzielles Vorkommen von Brutvogelarten sowie der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und zu vermeiden, fanden im Mai und Juni 2016 Untersuchungen des B-Plangebietes auf mögliche Vorkommen von Brutvögeln sowie der Zauneidechse statt.

## 2 Untersuchungsgebiet

Das B-Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Treuenbrietzen, am Ortsausgang der Stadt, südlich der B 102 (Belziger Straße) und westlich angrenzend an den Baggersee (vgl. Abbildung 1 und 2). Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 0,31 ha.

Das Gelände wird durch Rohbodenstandorte, Ruderalfluren sowie Gras- und Staudenbestände eingenommen. Gehölze sind nur randlich außerhalb des Geltungsbereichs vorhanden.

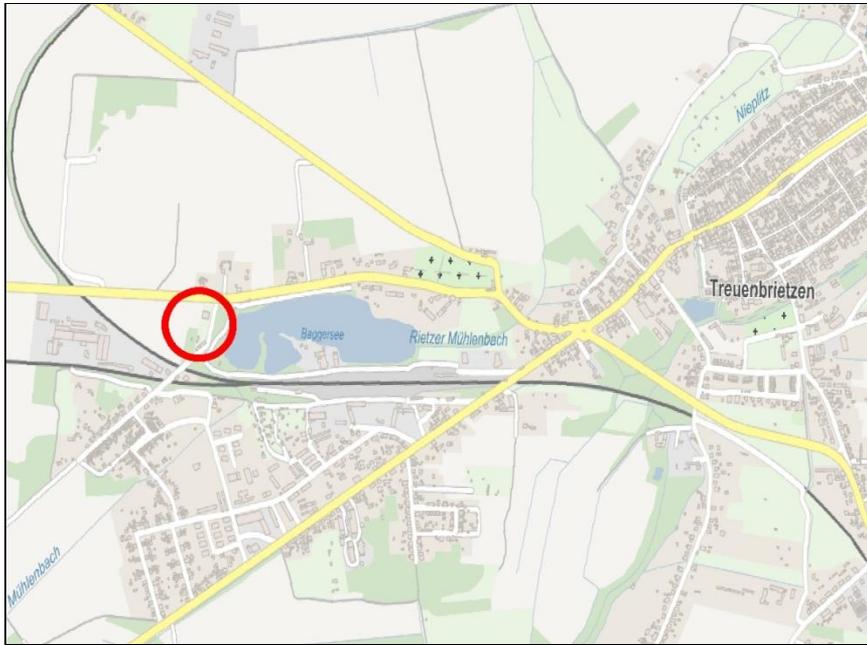


Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes

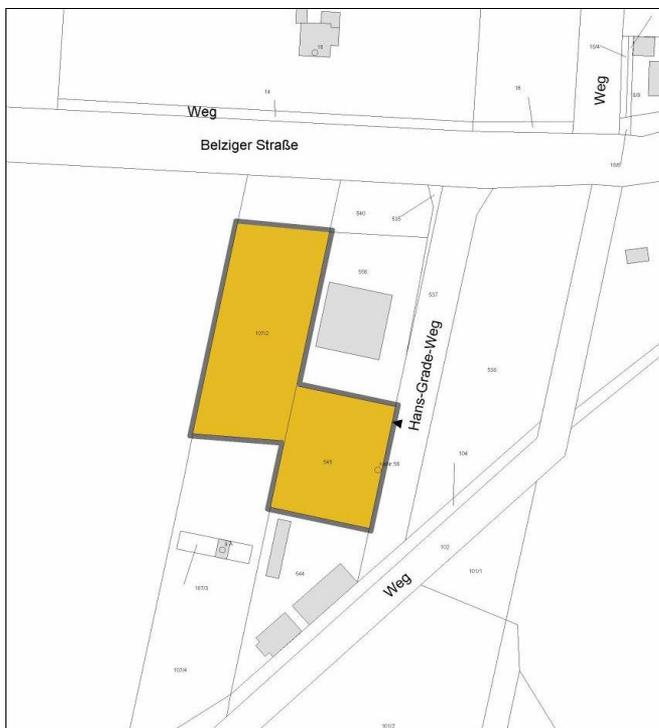


Abbildung 2: Geltungsbereich

### 3 Methode

#### Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch die Revierkartierungsmethode (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Es wurden insgesamt drei flächendeckende Begehungen von Ende Mai bis Mitte Juni 2016 durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten in den frühen Morgenstunden bei günstigen Witterungsbedingungen (kein starker Wind, kein Regen).

Die Kartierungszeiträume und die Anzahl der Begehungen entsprechen nicht vollständig den Methodenstandards. Aufgrund der geringen Größe und Strukturierung des Grundstücks dürfte aber eine für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ausreichende Erfassungsqualität gegeben sein.

#### Reptilien

Die Kartierungen zur Reptilienfauna konzentrierten sich auf den Nachweis möglicher Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Potenziell geeignete Habitate der Art, wie Gras- und Hochstaudenbestände, trocken-warme Säume und Gehölzränder, wurden durch langsames Absuchen, insbesondere von potenziellen Sonnplätzen sowie von natürlichen und künstlichen Verstecken, kontrolliert.

Es fanden drei Begehungen von Ende Mai bis Mitte Juni 2016 bei günstigen sonnigen und warmen Witterungsbedingungen, vorwiegend in den Vormittagsstunden, statt.

### 4 Ergebnisse

Es ergaben sich keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen von Brutvögel oder der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Wesentliche Gründe für das Fehlen von Brutvögeln und Zauneidechsen dürfte die geringe Flächengröße sowie die weitgehend fehlende Strukturierung der Flächen sein.

### 5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch die geplante Umnutzung eine Beeinträchtigung von europäischen Vogelarten oder der Zauneidechse, eintreten könnte. Dabei ist zu bewerten,

- ob Individuen der entsprechenden Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG),
- ob entsprechende Arten erheblich gestört werden könnten, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG),
- ob die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

Aufgrund des Fehlens von Hinweisen auf eine aktuelle Nutzung des Grundstücks durch Brutvögel oder die Zauneidechse, kann eine Schädigung, Verletzung oder Tötung von Tieren im Rahmen der geplanten Umnutzung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Wiederkehrend genutzte Niststätten, wie Baumhöhlen, gehen durch die geplanten Maßnahmen nicht verloren.

Störungsempfindliche Vogelarten sind im näheren Umfeld nicht festgestellt worden, so dass Verstöße gegen das Störungsverbot ebenfalls nicht zu erwarten sind.

Damit werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplanten Maßnahmen nicht berührt.

## 6 Fotodokumentation



**Fotos 1 und 2: B-Planbereiche im nördlichen und östlichen Teil**



**Foto 3: Planbereich im westlichen Teil**

## 7 Literatur

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1

Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) vom 21.01.3013 (GVBl I Nr. 3, S. 1)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell